

## Das Ausverkaufsverbot für Web- und Wirkwaren.

Von gutunterrichteter Seite wird uns zu dem Verbot der Veranstaltung von Ausverkäufen in Web- und Wirkwaren folgendes geschrieben:

Nachdem bereits vor einiger Zeit einzelne Generalkommandos, wie zum Beispiel das Generalkommando des 7. Armeekorps in Münster i. W., das Generalkommando des 10. Armeekorps in Hannover und das Generalkommando der Marken in Berlin, mit Ausverkaufsverböten für Web- und Wirkwaren vorgegangen waren, ist, wie mitgeteilt, auch vom Generalkommando des 9. Armeekorps ein entsprechendes Verbot erlassen worden. Aus diesem Zusammenhang wird man schließen dürfen, daß es sich um ein einheitliches, vom königl. Preussischen Kriegsministerium (Webstoff-Weißbeamte) veranlaßtes Vorgehen handelt.

Die Anordnung hat in den beteiligten kaufmännischen Kreisen große Beunruhigung hervorgerufen. Einmal, weil die Vorbereitungen zu den nach gesetzlicher Vorschrift zugelassenen, in der zweiten Woche des Januar beginnenden Saison- und Inventur-Ausverkäufen in vollem Gange waren — einzelne Geschäfte hatten sogar bereits den Beginn der Ausverkäufe in den Zeitungen angezeigt —, andernteils, weil in kaufmännischen Kreisen allgemein die Ansicht verbreitet war, daß die Regelung des Gegenstandes nicht durch die militärische Kommandogewalt, sondern auf gesetzlichem Wege, vielleicht durch Notverordnungen des Bundesrats, erfolgen werde. Die Zentrumsfraktion des Reichstages hatte nämlich bereits Mitte Dezember 1915 einen entsprechenden Antrag eingebracht, der jedoch im Plenum des Reichstages noch nicht zur Beratung gelangt ist. Es bestand daher allgemein die Ansicht, daß erst nach dem 11. Januar, dem Tage des Wiederzusammentritts des Reichstages, eine Entscheidung über die Frage herbeigeführt werden würde. Die zuständigen Berufsvertretungen, so z. B. der Verband Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche, G. V., in Hamburg, der das gesamte Web- und Spinnstoffgewerbe umfaßt, hatten sich in Eingaben an den Bundesrat dahin bemüht, dem zu erwartenden Verbot Schärpen und Säbten zu nehmen. Insbesondere war der Wunsch ausgedrückt, bereits bearbeitete (konfektionierte) Waren und Mobelwaren dem Verbot nicht zu unterstellen. Bestrebungen, die durch das plötzliche Eingreifen der militärischen Kommandogewalt nunmehr hinfällig geworden sind.

Die Zwecke des Verbots werden kurz dahin zu umschreiben sein, daß einmal mit Rücksicht auf die bestehende Knappheit der Roh- und Webstoffe die vorhandenen Vorräte an den einschlägigen Waren vielleicht auch für den militärischen Bedarf verfügbar gehalten werden, weiterhin auch dahin, daß die Bevölkerung zu einer größeren Wirtschaftlichkeit im Verbrauch auch in diesen Waren angehalten wird. Was den Geltungsbereich der Verordnung anlangt, so erstreckt sie sich, wie aus ihrer Bezeichnung schon hervorgeht,

auf sämtliche Web- und Wirkwaren sowie auch auf hieraus hergestellte Gegenstände, und außerdem auf Strickwaren.

Unter das Verbot fallen

sowohl Gardinen, Spitzen und Kleiderstoffe, wie Damen-, Herren- und Kindergarderoben, Bettwäsche, Herren- und Damen-Unterwäsche, gewirkte Herren- und Damen-Unterleider, ja auch Hüte, soweit sie aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind. Das Verbot ist zeitlich begrenzt auf den Monat Januar. Verböten ist jede Art von Sonderausverkäufen, wie z. B. Inventur- oder Saisonausverkäufen, Verkaufsfestungen „Weißer Wochen“, Propaganda-Tage, „Kellame-Wochen“ sowie überhaupt alle ausverkaufsähnlichen Veranstaltungen (§ 9, Absatz 1, U. W. G.). Hierzu wird man z. B. rechnen müssen, wenn ein Kaufmann durch das Aufbauen ungeordneter Warenstapel in den Schaufenstern bei der Bevölkerung den Eindruck eines Ausverkaufs erzielen will. Ferner sind verboten, worauf ausdrücklich hingewiesen sei, auch Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen, also z. B. Verkäufe mit der Angabe: „Früherer Preis“, „Festiger Preis“, „Früherer Wert“, „Wett unter Preis“ usw. Zu beachten ist jedoch, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Preisherabsetzung irgendwie angekündigt werden muß, nicht jedoch ist erforderlich, daß eine „öffentliche Ankündigung“ im Sinne des § 3 ff. U. W. G. erfolgt, wie z. B. durch Schaufenstertafeln, Rundschreiben an die Kundschaft usw. Andererseits ist jedoch dem Kaufmann durch das Gesetz nicht verwehrt, ohne Ankündigung die unter das Verbot fallenden Waren „zu herabgesetzten Preisen“ zu verkaufen.

Wie schon oben angegeben worden ist, wird man das Verbot als eine ernste, durch die Kriegslage gebotene Mahnung an den Handel wie an die Käufer ansprechen dürfen, mit den vorhandenen Vorräten haushaltend und sparsam zu wirtschaften. Mancher Kaufmann wird zunächst geneigt sein, in dem Verbot eine unerwünschte Eingrenzung seines gewerblichen Tun und Lassens zu erblicken. Er möge sich aber gegenwärtig halten, daß das Webstoff- und Wirkwarengewerbe schon seit vielen Monaten unter die Erzeugung einengenden Verbots und Verkehrsbeschränkungen steht, er möge sich weiter vor Augen halten, daß schon seit Monaten auch andere Handelszweige, z. B. der Handel mit Metallwaren, unter noch weit härteren, durch die Kriegslage bedingten Gewerbebeschränkungen stehen (Beschlagnahme von Kupfer, Aluminium, Nickel und der daraus gefertigten Waren). Wir erfahren übrigens in letzter Stunde, daß auch von den Generalkommandos in Bayern und Württemberg fast gleichlautende Ausverkaufsverböte erlassen worden sind, so daß damit die erwünschte Einheitlichkeit der Verordnung für das Gebiet des ganzen Reiches geregelt worden ist.

Wer sich über Einzelheiten des Verbotes eingehender unterrichten will, kann sich an die Intendantur des 9. Armeekorps in Altona, Mathildenstraße 44, wenden, die in diesen Fragen die zuständige Behörde ist.